



ARGE Familienrecht MO - Box 1120 - 85541 Kirchheim

Postanschrift: Postfach 11 20, 85541 Kirchheim

Bearbeitet von: Schultheis  
Telefon: +49 89 904 809 43  
Telefax: +49 89 904 809 45  
E-Mail: einlauf@arge-famR.org

Referenz: 1584-6412-pub  
Datum: 25.11.2012

Ihre Referenz:  
6 Seite(n)

---

Sozialdatenschutz in kommunalen Einrichtungen der Kinderbetreuung im Geltungsbereich  
des SGB VIII (Kindergarten, Kinderhort, Tagesstätten, Nachmittagsbetreuung, Tagesmutter)

Hier: Schweigepflichtenbindung gegenüber einem Verfahrensbeistand im Sinne §158 FamFG

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielfach erreichen uns Anfragen aus Kindergarten und Tagesheimen bzgl. eines Schreibens  
des OLG München, das darstellt, die Mitarbeiter der o.g. Personengruppe bräuchte keine  
Schweigepflichtenbindung der Eltern um mit dem Verfahrensbeistand sprechen zu dürfen.  
Das Schreiben ist ohne Datum, am Ende des Textes ist der Name „Helbig, Vorsitzender  
Richter am OLG München“ abgedruckt. Aus dem Schreiben geht hervor, der „gesamte  
Senat“ wäre einhellig dieser Auffassung, weil es in einer Kommentarliteratur so geschrieben  
steht. Art und Aufmachung vermitteln den Eindruck, es wäre zum Download in verschiedenen  
Plattformen gedacht, um einem Verfahrensbeistand eine Legitimation zur Datenerhebung zu  
verschaffen.

Herr Helbig hat uns schriftlich bestätigt, das Schreiben sei echt.

Wir haben Ihnen auf den nächsten Seiten einige Informationen zusammengestellt, die Ihnen  
helfen sollen, selbst abzuwägen.

Der Verfahrensbeistand soll in einem Verfahren der elterlichen Sorge die Interessen des  
Kindes vertreten, das Vertrauen des Kindes erwerben, den Kindeswillen erforschen und

gegen den naiven Wunsch des Kindes abgrenzen. Er hat das rechtliche Gehör des Kindes zu verkörpern und das Kind vor Willkür schützen (Artikel 12 UN KRK).

Ein Verfahrensbeistand soll vom Gericht bestellt werden (§158 FamFG), wenn die Eltern beantragt haben, dass das Kind von einem Elternteil zum anderen wechselt, ein Elternteil vom Umgang ausgeschlossen werden soll oder der Umgang massiv eingeschränkt werden soll. Weiter ist der Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn Landkreis/Stadt im Rahmen seines Wächteramtes beantragt hat, das Kind den Eltern/ dem alleinstehenden Elternteil zu entziehen.

Im Gegensatz zum „Jugendamt“ der Stadt/ des Landkreises ist der Verfahrensbeistand als Beteiligter im Verfahren geführt. Dabei ist seine Wirkung nur in das Verfahren gerichtet und entwickelt nach Außen keine Wirkung. Er gewinnt keine Rechte am Kinde, er tritt nicht an die Stelle oder neben die Eltern, er übernimmt keine Pflichten der Eltern und trägt für sein Handeln keine Haftung. Zweck der Stellung als Beteiligter ist ausschließlich die prozessuale Handlungsmöglichkeit (Stellen von Anträgen, Gegenwart bei Verhandlungen, Erhalt von Schriftverkehr). Der Verfahrensbeistand wird vom Gericht bestellt, kann aber vom Gericht praktisch nicht entlassen werden. Die Eltern werden dahingehend eingeschränkt, als dass sie den Kontakt zwischen dem Kind und dem Verfahrensbeistand dulden müssen.

Je nach eigenem Verständnis der Arbeit kann sich der Verfahrensbeistand darauf beschränken, das Gesagte von einem Elternteil oder beiden Elternteilen aufzuschreiben und als Wissensbericht in das Verfahren bewertet oder ungewertet einzubringen ohne das Kind über die gesamte Verfahrensdauer jemals gesehen/gesprochen zu haben. Er kann sich jedoch auch intensiv mit dem Kind beschäftigen und tatsächlich Anstrengungen der Vertrauensgewinnung und Erforschung der Interessen des Kindes betreiben. Zu jedem Zeitpunkt kann er Verfahrensfehler, Grundrechtsverletzungen etc. rügen. Für die vorstehende Tätigkeit ist der Verfahrensbeistand pro Rechtszug pauschal mit Euro 350 Euro zu vergüten. Wird er beauftragt, Gespräche mit den Eltern und nahen Bezugspersonen zu führen, kann er weitere 200 Euro in Rechnung stellen.

Der Bayerische Landtag wurde im Jahre 2012 gebeten, klarzustellen, dass in Bayern das Gesetz so verstanden wird, dass die Entlohnung nur dann berechtigt ist, wenn der Verfahrensbeistand seine Tätigkeit tatsächlich betrieben hat.

Das Schreiben des Oberlandesgericht München zur Schweigepflicht gegenüber Verfahrensbeiständen kann dahingehend missverstanden werden, dass es die MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten etc. grundsätzlich dazu befugt, Angaben aus dem persönlichem Umfeld, dem Leben und den Gewohnheiten des Kindes und den Eltern machen zu dürfen. Ferner könnte es dahingehend missverstanden werden, dass die Eltern vor dem Gespräch nicht um Einverständnis gebeten werden müssen, die Eltern nicht anwesend sein müssen oder dass ihnen die Gesprächsinhalte nicht im Wortlaut übermittelt werden müssen.

Es kann aus dem Schreiben allenfalls entnommen werden, dass wenn Gespräche ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern geführt wurden, der Verfahrensbeistand berechtigt ist, die zusätzlichen 200 Euro abzurechnen.

Das Personal eines Kindergartens, eines Kinderhortes oder einer vergleichbaren Einrichtung im Geltungsbereich des SGB VIII (KJHG) geht jedoch ein nicht kalkulierbares Risiko der Schadenersatzpflicht ein, wenn es sich gegenüber einem Verfahrensbeistand äußert. Dies kann auch Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung bis hin zu wirtschaftlichen Schädigung des Trägers führen.

Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck erhoben und verwendet werden für den sie tatsächlich erhoben wurden oder im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind. Für die Weitergabe zu einem anderen Zweck bedarf es einer Befugnisnorm oder die Einwilligung aller Betroffenen. Diese Befugnisnorm liegt hier nicht vor. Es gibt kein Gesetz, dass das Personal einer Kindertagesstätte bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familiengerichtsbarkeit) von der Schweigepflicht derart entbindet und gar zur Auskunft verpflichtet. Die Verfahrenshoheit liegt bei den Eltern, den Parteien.

Die Arbeit in Kindergarten, Kinderhorten etc. bedingt Vertrauen zwischen den Eltern und dem Personal. Das Ausreichen von Informationen über den Lebensbereich des Kindes und der Familie ohne Wissen der Eltern oder gegen den Willen der Eltern zerstört das Vertrauensverhältnis und gefährdet eine weitere Leistung. Dies gilt auch dann, wenn man sich für einen Elternteil positioniert hat. (SGB VIII §64(2)).

Das Personal hat nach dem mündlichen Ausreichen keine Gewähr für vollständige und unverfälschte Aufzeichnung oder Wiedergabe. Auch auf die Auswertung hat das Personal keinen Einfluss. In der täglichen Übung der Verfahrensbeistände hat sich das Verfassen eines Wissensberichtes etabliert, in dem scheinbar alles einfach wiedergegeben wird und der Anschein erweckt wird, er wäre vollständig und wahrheitsgetreu.

Die Eltern erfahren vom Inhalt des Wissensberichtes erst dann, wenn er an alle ausgereicht ist. Darin erfahren Sie auch erst dann, wie der Verfahrensbeistand das Gesagte des Personals ausgewertet hat. Regelmäßig sprechen die Eltern das Personal an, um zu erfahren, ob das Geschriebene stimmt. Um das Vertrauensverhältnis zu erhalten lügt das Personal oder bemüht sich um Richtigstellung, was jedoch im Verfahren wirkungslos bleiben wird. Der Verfahrensbeistand kann nicht entlassen werden.

Die Informationsgeber, also das pädagogische Fachpersonal, hat keinerlei Einfluss auf die juristische Bewertung des Gesagten. Je nach Selbstverständnis und Selbsteinschätzung des Verfahrensbeistandes kann auch eine zutreffende Beurteilung und ein maßvoller Informationsgehalt dahingehend ausgelegt werden, dass eigentlich das Gegenteil gemeint sei, weil das Vertrauensverhältnis nicht gestört werden soll oder man es habe sich eine Freundschaft (bis hin zur Liebesbeziehung!) zwischen Elternteil und der Betreuerin entwickelt.

Es ist also aus rechtlichen und sachlichen Gründen obsolet, als MitarbeiterIn einer Kindertagesstätte ohne Zustimmung beider Elternteile und ohne Beisein der Eltern Gespräche mit einem Verfahrensbeistand zu führen.

Es ist dringlichst darauf zu achten, dass solche Gespräche mit den Eltern vorab besprochen werden und auch die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie keinen Einfluss darauf haben, wie der Verfahrenspfleger die Informationen verarbeitet und ob er sie zutreffend bewertet.

Wenn Ihnen der Verfahrensbeistand nicht persönlich bekannt ist, und auch nichts von einem „Verfahren“, scheuen Sie sich nicht, ihn nach seinem Ausweis und der Bestellung (Beschluss) zu fragen. Es muss dort ausdrücklich das Gespräch mit der Bezugsperson, also namentlich, aufgeführt sein. Daraus ergibt sich auch, dass eine telefonische „Befragung“ nicht möglich ist.



Bei einem Dienstverhältnis mit der Kommune die auch Betreiber des Jugendamtes ist oder in dessen Einflussbereich liegt, möchte zusätzlich auf den Umgang mit den Daten innerhalb der Verwaltung geachtet werden: Entgegen den gesetzlichen Vorschriften erhält auch das Jugendamt eine Abschrift des Gesagten und kann dies dienstrechtlich oder sonst wie gegen den Informationsgeber verwenden.

Quellen:

SGB VIII §62ff

Landesdatenschutzgesetz

Geändert am 25.05.2013: Schreiben des Herrn Helbig wurde durch selbigen authentifiziert.



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Oberlandesgericht München, 80097 München

Telefon-Nr. (089) 5597-2748  
Telefax (089) 5597-2747  
(089) 5597-3570  
Zimmer-Nr. 2.22

München

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung sind die Münchner Senate des Oberlandesgerichts München der einhelligen Auffassung, dass eine Entbindung von der Schweigepflicht für Gespräche mit Lehrern, Betreuern in Kindergärten oder sonstigen pädagogischen Einrichtungen nicht erforderlich ist. Insoweit umfasst der erweiterte Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 FamFG auch die entsprechenden Befugnisse (so z.B. auch Keidel/Engelhardt FamFG 16. Aufl. § 158 Rn. 29, der ausdrücklich Pflegepersonen, Kindergärtnerinnen und Lehrer nennt).

Anders verhält es sich bei Auskunftspersonen, deren Informationen den höchstpersönlichen Bereich des Kindes, dessen Intimsphäre betreffen, wie z.B. Ärzten und Psychotherapeuten.

✗ Dieses Schreiben kann zur Vorlage in Schulen Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen verwendet werden. ✗

Mit freundlichen Grüßen

Helbig  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Kritisch dazu: [www.ARG-FAMR.org](http://www.ARG-FAMR.org)

Briefpostanschrift: Prielmayerstraße 5, 80097 München Verkehrsverb.: U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn, Bus, Bahn Haltest. Hauptbahnhof  
Dienstgebäude: Prielmayerstraße 5, 80097 München U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn Haltest. Karlsplatz (Stachus)

Bankverbindung: Landesjustizkasse Bamberg, Bayerische Landesbank München, Bankleitzahl: 700 500 00, Konto: 3024919  
Bitte bei Einzahlungen unbedingt bei „Verwendungszweck“ das Geschäftszeichen und die Behörde angeben